

11. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)/ HINWEISE (Sondergebiet „Sportanlage Hochfeld/Kiesling / Satzung)

Die nachfolgenden Gutachten sind bei der Ausführung aller Maßnahmen im Plangebiet zu beachten. Sie sind auch Anlage der Begründung zum Bebauungsplan.

- Baugrundgutachten 08 798 – 02-1
Bodenmechanisches Labor Gumm, D-5548 Laufersweiler
- P 09082 Schalltechnische Untersuchungen
Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Akustik, Bauphysik
GSA Limburg GmbH
- P 09082-1 Lichtimmissionen aus der geplanten Sportanlage
Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Akustik, Bauphysik
GSA Limburg GmbH
- Gutachten zum faunistischen Artenschutz der Ausgleichsfläche „Kirschenäcker“
Dipl. Biologe M. Fehlow, 65779 Kelkheim/Fischbach

- 11.1 Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
- 11.2 Die Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Gemeinde Kiedrich (Stellplatz- und Ablösesatzung) ist zu beachten.
- 11.3 Der zu einem Bauantrag geforderte Freiflächenplan gemäß § 3 Bauvorlagenverordnung ist mindestens im Maßstab 1:200 anzufertigen. Ihm ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sowie entsprechende Bepflanzungspläne beizufügen.
- 11.4 Die Grundwasserabsenkung ist nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 71 Hess. Wassergesetz erlaubnispflichtig.
- 11.5 Nach DIN 1998 ist in der Straße und den Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten und der neuen Versorgungskabel bereit zu stellen.
- 11.6 Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind bei Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsanlagen das DVGW Regelwerk GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlage“ und das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen“ des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau zu berücksichtigen.
- 11.7 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, bzw. Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste und dergleichen entdeckt werden, ist dies nach § 20 HDSchG in Verbindung mit § 16 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Hessen (Abteilung archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.
- 11.8 Der anfallende unbelastete Erdaushub ist soweit wie möglich auf dem Grundstück wieder einzubauen.
- 11.9 Sämtlicher im Planungsgebiet befindlicher Oberboden ist zu sichern. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Abgeschobener Oberboden ist bis zur Wiederverwendung sachgemäß auf Mieten aufzusetzen.

- 11.10 Außer dem Oberboden (Mutterboden) ist (lt. § 3a HAbfAG – Erste Verwaltungsvorschrift Erdaushub/Bauschutt) auch sämtlicher unbelasteter Erdaushub soweit wie möglich zu verwerten.
- 11.11 Gemäß § 4 Abs. 3 HAltBodSchG hat, wer Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 600 m³ auf oder in den Boden einbringt oder einbringen lässt, dies vor Beginn der Maßnahme unter Angabe der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffen und Menge der Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn es sich um Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) handelt, deren Beteiligung nach anderen Rechtsvorschriften sichergestellt oder die Maßnahme Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist.
- Im Bauantragsverfahren für das Sportplatzgelände (und Teile der Stellplatzflächen) ist der Erdabtrag und Erdauftrag näher zu erläutern. Auf die ggf. erforderlichen Unterlagen nach § 4 Abs. 3 HAltBodSchG wird hingewiesen.
- 11.12 In die Anlagen des Abwasserverbandes darf grundsätzlich nur das im B-Plangebiet anfallende Schmutzwasser eingeleitet werden. Niederschlagswasser ist gem. § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 anderweitig zu nutzen bzw. abzuleiten.
- 11.13 Dem Regenwasserkanal der öffentlichen Entwässerung des Plangebietes darf nur, entsprechend dem natürlichen Abfluss (ca. 10 l/s*ha), zugeführt werden. Dies ist durch eine Regenrückhalteanlage zu realisieren.
- 11.14 Sofern durch die geplante „Sportanlage Hochfeld/Kiesling“ zusätzliches Oberflächenwasser für den Graben 434 anfällt, ist zu prüfen ob die Dimensionierung des Stahlbetongeröllfanges Nr. 532 und der anschließenden Rohleitung Richtung Erbach ausreichend ist.
- 11.15 Im Planungsbereich des Sport- und Freizeitgeländes befinden sich Dränungen. Diese Dränungen dienen zur Entwässerung einer natürlichen unterirdischen Quelle. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass die Stränge nicht unterbrochen werden. Sofern Einmessungen der Flurbereinigungsbehörde vorliegen, werden diese der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- 11.16 Der Einbau eines Brauchwasserkreislaufs wird empfohlen.
- 11.17 Die DIN 1989-1 ist als technisches Standardwerk für Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung von Regenwassernutzungsanlagen heranzuziehen. Weitere Informationen über die Nutzung von Regenwasser im häuslichen Bereich können im Technischen Regelwerk des DVGW im Arbeitsblatt W 555 eingesehen werden.
- 11.18 Die Inbetriebnahme von Regenwassernutzungsanlagen ist dem Gesundheitsamt nach § 13 der TrinkwV 2001 anzuzeigen.
- 11.19 Eingehende und gründliche Beratungen über individuelle Sicherungsmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen erfolgen kostenlos bei der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Westhessen (Wiesbaden).
- 11.20 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes sind für die Umsetzung der Planung bindend.

ARTENVERWENDUNGSLISTE

Bäume

Feldahorn	-	Acer campestre
Spitzahorn	-	Acer platanoides
Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Birke	-	Betula pendula
Esche	-	Fraxinus excelsior
Walnuß	-	Juglans regia
Zitterpappel	-	Populus tremula
Traubeneiche	-	Quercus petraea
Stieleiche	-	Quercus robur
Mehrbeere	-	Sorbus aria
Winterlinde	-	Tilia cordata

Alle hochstämmigen heimischen Obstbäume

Sträucher

Feldahorn	-	Acer campestre
Felsenbirne	-	Amelanchier ovalis
Waldrebe	-	Clematis vitalba
Kornelkirsche	-	Cornus mas
Gemeiner Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Haselnuß	-	Corylus avellana
Zweigrieffliger Weißdorn	-	Crataegus laevigata
Eingrieffliger Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Liguster	-	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Schlehe	-	Prunus spinosa
Kreuzdorn	-	Rhamnus catharticus
Hundsrose	-	Rosa canina
Bibernell-Rose	-	Rosa pimpinellifolia
Wein-Rose	-	Rosa rubiginosa
Purpurweide	-	Salix purpurea „Nana“
Wolliger Schneeball	-	Viburnum lantana

Heckenpflanzen

laubabwerfend

Feldahorn	-	Acer campestre
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Kornelkirsche	-	Cornus mas
Liguster	-	Ligustrum vulgare

immergrün

Stechpalme	-	Ilex aquifolium
Immergr. Liguster	-	Ligustrum vulgare 'Atravirens'

Fassadenbegrünung

Strahlengriffel	-	Actinidia arguta
Trompetenblume	-	Campsis radicans
Waldrebe in Sorten	-	Clematis spec.
Spindelstrauch	-	Euonymus fortunei
Efeu	-	Hedera helix od. hibernica
Wilder Wein	-	Parthenocissus quinquefolia und tricuspidata 'Veitchii'
-		
Kletterrose	-	Rosa spec.
Weinrebe	-	Vitis vinifera
Wisterie	-	Wisteria sinensis